



## Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Nutzung der Westfalen Service Card (WSC)

### Anlage zum Kundenantrag Westfalen Service Card

#### 1. Westfalen Service Card

Die Westfalen AG, 48155 Münster (nachstehend: Westfalen) gibt mit der Westfalen Service Card (WSC) Unternehmen die Möglichkeit Produkte und Leistungen an Tankstellen sowie Straßenbenutzungsgebühren, die mit dem entsprechenden Kartenakzeptanz-Symbol ausgezeichnet sind, bargeldlos zu beziehen.

#### 2. Lieferungs- und Leistungsumfang

- a) Der Lieferungs- und Leistungsumfang der WSC beschränkt sich auf die an Tankstellen üblicherweise angebotenen Produkte und Dienstleistungen. Einzelne Produktgruppen können von der Bezugsberechtigung vom Kunden ausgeschlossen werden (mithilfe von zwei Warenberechtigungsstufe, siehe Antragsformular)
- b) Die Lieferung der Kraftstoffe erfolgt im Namen und für Rechnung von Westfalen, zu den zum Zeitpunkt der Tankung geltenden Bedingungen.
- c) Der Verkauf anderer Produkte und Dienstleistungen erfolgt im Namen und für Rechnung des betreffenden Tankstellenbetreibers und zwar zu den von diesem festgelegten Bedingungen.

#### 3. Ausgabe der Westfalen Service Card

- a) Der Kunde (Unternehmen) beantragt bei der Westfalen AG für die Versorgung seines Fuhrparks die Nutzung der WSC.
- b) Der Kunde erhält für jedes Fahrzeug oder jeden Fahrer eine WSC, wenn der Antrag des Kunden durch WAG angenommen worden ist. Die jeweiligen Karten sind nicht auf andere Fahrzeuge oder Fahrer übertragbar. Auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden können auch Karten mit Sondertexten (z. B. Poolkarten) ausgestellt werden. Die Karten eines Kunden sind mit einer fortlaufenden Nummer versehen, die der eindeutigen Kostenzuordnung in der Sammelrechnung dient.
- c) Auf Wunsch des Kunden kann die WSC auch mit Zusatzfunktionen zur Fuhrparkauswertung wie z. B. Kilometerstandeingabe inkl. Kraftstoff-Verbrauchsauswertung, Kostenstelle und/oder Infotexte ausgestellt werden.
- d) Jede Karte ist mit einem Verfallsdatum versehen. Ab dem Folgemonat des aufgedruckten Datums ist die Karte nicht mehr für die Nutzung freigeschaltet. Sofern eine Karte in den 6 letzten Monaten vor Ablauf genutzt wurde, erhält der Kunde automatisch eine Folgekarte mit neuem Verfallsdatum.
- e) Die Konditionen für die von Westfalen im Rahmen dieser Vereinbarung übernommenen Lieferungen und Dienstleistungen werden mit dem Kunden separat festgelegt.
- f) Der Kunde ist verpflichtet, Veränderungen seiner Firma, des Firmensitzes, seiner Bankverbindung oder des amtlichen Kennzeichens des auf der WSC genannten Fahrzeuges und/oder Fahrers unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

#### 4. Sicherheit

- a) Jeder bestellten WSC wird vom Kunden ein 4-stelliger PIN-Code zugewiesen. Jeder PIN-Code kann pro Karte, für Kartengruppen oder für alle Karten einheitlich festgelegt werden. Der PIN-Code ist geheim zu

halten, darf nicht auf der WSC vermerkt werden und ist nur den zur Benutzung der WSC berechtigten Person bekannt zu geben.

- b) Jede ausgestellte WSC kann von Westfalen auf Verlangen des Kunden für die weitere Nutzung gesperrt werden.
- c) Der Kunde verpflichtet sich, jede(n) Verlust/Beschädigung der WSC unverzüglich Westfalen bekannt zu geben. Westfalen wird die WSC unverzüglich sperren und - falls vom Kunden gewünscht - eine neue WSC ausgeben. Wiedergefundene oder anderweitig zu entwertende WSC's sind durch Herausschneiden eines Teils des Magnetstreifens unbrauchbar zu machen und zu entsorgen. Sie dürfen nach der Verlustmeldung und der erfolgten Kartensperrung nicht mehr eingesetzt werden.
- d) Ziff. 4 lit. b und c gelten entsprechend, wenn hinreichend Veranlassung zu der Annahme besteht, dass Unbefugte Kenntnis von dem PIN-Code erlangt haben oder der begründete Verdacht darauf besteht.

#### 5. Nutzung

- a) Die Karte berechtigt den Kunden zum bargeldlosen Bezug von Waren und Dienstleistungen an von Westfalen definierten Akzeptanzstellen. Das Akzeptanznetz bezieht sich auf alle Tankstellen von Westfalen und alle angeschlossenen Tankstellen der Verbundpartner. Der Kunde kann Teile des Akzeptanznetzes für die Nutzung der Westfalen Service Card durch Festlegung von Akzeptanzstufen ausschließen.
- b) Nach dem Warenbezug weist der Kartennutzer den Tankstellenbetreiber bzw. dessen Personal darauf hin, dass er per WSC zahlen möchte. Dann hat er den Anweisungen des Tankstellenpartners zu folgen: Die Karte nach Aufforderung in das Karten-/Lesegerät einzulegen, den Betrag zu bestätigen, den PIN-Code und evtl. Zusatzangaben einzugeben.
- c) Durch Vorlage einer WSC und Eingabe des PIN-Code in die dafür vorgesehenen Geräte an den betreffenden Akzeptanzstellen gilt der Inhaber als legitimiert, Lieferungen und Leistungen im Rahmen dieser Vereinbarung im Namen und für Rechnung des Kunden zu beziehen. Durch die Eingabe des PIN-Code quittiert der Inhaber der WSC zugleich den Empfang der Lieferungen und Leistungen im Auftrag des Kunden. Unabhängig davon wird maschinell ein Lieferschein erstellt und dem Karteninhaber ausgehändigt. Daran sind die Lieferungen und Leistungen ggf. unter einer Sammelbezeichnung ausgewiesen.
- d) Die Betreiber der Tankstellen und deren Personal sind nicht verpflichtet, die Legitimation des Inhabers einer Flottenkarte weiter zu prüfen, wenn der PIN-Code in das dafür vorgesehene Gerät richtig eingegeben wird.
- e) Bei Versagen der elektronischen Leseeinrichtung bleibt die Karte ein gültiges Zahlungsmittel. Anstelle des PIN-Code ist dann die Unterschrift des Nutzers erforderlich und ein amtliches Dokument, welches als Unterschriftsvergleich dient.
- f) Dem Kunden und seinen Mitarbeitern ist die Nutzung der Karte untersagt, wenn
  - über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt wird oder
  - er zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verpflichtet ist oder



## Seite 2 zu AGB zur Nutzung der Westfalen Service Card (WSC)

- er erkennt, dass die Rechnungen bei Fälligkeit nicht ausgeglichen werden können. In diesen Fällen ist Westfalen zur sofortigen Sperrung der WSC's berechtigt.

### 6. Zusatzleistungen

Über den unter Ziffern 2 a) – c) genannten Leistungsumfang hinaus kann Westfalen folgenden Zusatzdienst anbieten: Nutzung WSC für Strom

- Durch Nutzung des integrierten und freigeschalteten RFID Chips in der WSC können Nutzer an Stationen von Partner-Ladesäulenbetreibern direkt Ladevolumen buchen. Die Ladesäule wird anschließend, sofern sie funktionsfähig ist, freigeschaltet
- Lade- und Bezahlfunktion des RFID Chips funktionieren nur innerhalb des Hubeject Netzwerkes (Europaweites Ladenetzwerk). Ladesäulen außerhalb des Netzwerkes bedürfen eines separaten Vertrages mit dem jeweiligen Betreiber der Ladestation.
- Der RFID Chip darf ausschließlich zum Laden an Stationen innerhalb des Hubeject Netzwerkes verwendet werden, auch wenn ein separater Vertrag mit einem anderen Betreiber geschlossen worden ist.
- Das Elektrofahrzeug, das über eine Ladestation aufgeladen wird sowie die dazu erforderlichen Hilfsmittel wie z. B. Kabel, müssen jederzeit allen geltenden gesetzlichen Vorschriften genügen. Westfalen ist nicht haftbar für den Fall, dass das Elektrofahrzeug wegen eines Defektes und/oder an dem verwendeten Hilfsmittel nicht oder nicht sicher aufgeladen werden kann.
- Westfalen übernimmt keine Haftung für die ständige Verfügbarkeit der Ladestationen und der Funktionsfähigkeit von Ladestationen.
- Je nach Ausstattung der jeweiligen Ladestation/des jeweiligen Ladepunktes ist Westfalen berechtigt, die Stromlieferung in Wechselstrom (AC) und/oder Gleichstrom (DC) vorzunehmen. Westfalen weist darauf hin, dass technisch (fahrzeugseitig) bedingt noch nicht alle Fahrzeuge in der Lage sind, mit Gleichstrom (DC) beladen werden zu können. Fahrzeuge, die technisch bedingt ausschließlich mit Wechselstrom (AC) beladen werden können, dürfen nur an entsprechenden AC-Ladestationen beladen werden. Entsprechend dürfen Fahrzeuge, die technisch bedingt ausschließlich mit Gleichstrom (DC) beladen werden können, nur an entsprechenden DC-Ladestationen beladen werden.
- Zur Abwicklung der Abrechnung von Ladevorgängen an Ladestationen der Hubeject Partner übermittelt Westfalen an die Hubeject Partner Contract-IDs (individuelle Chip-Nummer) und die dazugehörigen Passwörter ausschließlich pseudonymisiert. Hubeject Partner erhalten keinen Zugang zu den durch Westfalen gespeicherten personenbezogenen Daten.
- Westfalen kann die Geschäftsbeziehung Strom gemäß dieser Ziffer 6 – auch unabhängig von einer gegebenen falls daneben bestehenden Geschäftsbeziehung – in entsprechender Anwendung der Ziffer 9 dieser AGB - untersagen und kündigen. Der Kunde kann die Geschäftsbeziehung Strom ebenfalls gemäß Ziffer 9 dieser AGB beenden (kündigen).
- Für den Fall, dass die Verweildauer an der Ladestation beim Bezug von Ladestrom die vorgesehene Ladezeit überschreitet, wird ein zusätzliches Entgelt je Minute in Rechnung gestellt. Die aktuellen Preise können jederzeit in der Westfalen eCharge App oder auf der Website ([Link](#)) eingesehen werden.

### 7. Abrechnung

- Westfalen berechnet dem Kunden die bezogenen Kraftstoffe, sowie die an die Tankstellenbetreiber verauslagten Beträge für sonstige Lieferungen und Leistungen nach Vereinbarung monatlich oder 14-tägig per Sammelrechnung.
- Die von Westfalen erstellten Rechnungen sind, ebenso wie die übrigen sich aus der Nutzung der WSC ergebenden Beträge, sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- Die zu zahlenden Entgelte wird Westfalen zunächst beim Tankstellenbetreiber für den Kunden verauslagten und zusammen mit den gelieferten Kraftstoffen nach Rechnungsabschluss per SEPA-Firmenlastschrift dem Kundenkonto belasten.
- Westfalen ist berechtigt, vom Kunden angemessene Sicherheiten für die sich aus der Ziffer 2 dieser Vereinbarung ergebenden Lieferungen und Leistungen zu verlangen und/ oder Abschlagszahlungen zu fordern.
- Die Rechnung von Westfalen gilt als anerkannt, sofern der Kunde ihr nicht binnen vier Wochen nach Rechnungsstellung schriftlich widersprochen hat, dies jedoch entbindet ausdrücklich nicht von der Zahlungsverpflichtung. Die Rechnung ist in Euro auszugleichen.
- Im Falle der Nichteinlösung einer Lastschrift oder nicht termingerechter Zahlung ist Westfalen berechtigt, neben den tatsächlich entstandenen Bearbeitungsgebühren von € 20,- dem Kunden als Mindestschaden, Verzugszinsen gemäß §288 i.V.m. §247 BGB zu berechnen, soweit sich nicht aus den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften ein höherer Zinssatz ergibt. In diesen Fällen ist Westfalen berechtigt, die betroffenen WSC's unmittelbar bis zur vollständigen Bezahlung aller aus dieser Geschäftsverbindung beruhenden Verbindlichkeiten für die weitere Nutzung zu sperren.
- Sämtliche im Namen und für Rechnung von Westfalen gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von Westfalen.

### 8. Haftung

- Die Haftung von Westfalen ist – außer in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und außer in Fällen des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen – ausgeschlossen. Unter denselben Voraussetzungen ist die eigene Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Mitarbeiter von Westfalen gegenüber dem Kunden ausgeschlossen. Als Erfüllungsgehilfen im Sinne dieser Bestimmung gelten auch die jeweiligen Betreiber der Akzeptanzstellen und, deren sich Westfalen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient.
- Westfalen haftet nicht für die ordnungsgemäße Erbringung von Warenlieferungen und Leistungen an den Akzeptanztankstellen. Westfalen übernimmt diesbezüglich keine wie auch immer geartete Gewährleistung oder Garantie.
- Westfalen haftet insbesondere nicht, wenn die Akzeptanztankstelle, aus welchem Grund auch immer, die WSC nicht anerkennt. Alle Reklamationen sind direkt mit dem Betreiber der Tankstelle oder, falls die Lieferung oder Leistung nicht an einer Tankstelle bezogen wird, dem Erbringer der jeweiligen Lieferung oder Leistung zu regeln. Sie berühren insbesondere nicht die Verpflichtung des Kunden zur Bezahlung der Kartenabrechnung an Westfalen. Jede diesbezügliche Aufrechnung mit Gegenforderungen des Kunden, aus welchem Titel auch immer, wird ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um rechtskräftig gerichtlich festgestellte oder anerkannte Gegenforderungen.
- Bei unberechtigter und/oder missbräuchlicher Nutzung der WSC ist Westfalen berechtigt, die WSC entschädigungslos vom Kunden



### Seite 3 zu AGB zur Nutzung der Westfalen Service Card (WSC)

zurückzufordern. Ebenfalls sind die beteiligten Tankstellen berechtigt, die Karten einzuziehen. Der Kunde hat für alle Forderungen und Schäden, die durch eine (auch missbräuchliche) Verwendung und/oder Verfälschung der WSC entstehen, einzustehen.

- e) Der Verlust oder Diebstahl der WSC ist Westfalen unverzüglich in Textform unter Bekanntgabe von Karten-Nr., Ort und Zeit des Verlustes anzuzeigen. Mit Vorliegen der Verlustanzeige in Textform endet die Haftung des Kunden für diese WSC. Bei vertragswidriger Übertragung oder Weitergabe haftet der Kunde gemeinsam mit dem Empfänger der Ware und Dienstleistungen für alle unter die Benutzung der WSC entstandenen Forderungen der Westfalen.

#### 9. Vertragslaufzeit, Kündigung

- a) Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende in Textform gekündigt werden.
- b) Das Recht, diese Vereinbarung aus wichtigem Grund vorzeitig zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für Westfalen insbesondere vor, wenn der Kunde gegen diese Vereinbarung nachhaltig verstößt, wiederholt Zahlungen nicht termingerecht leistet oder in Vermögensverfall gerät, hierzu gehören insbesondere Missbrauch, Rücklastschrift, Zahlungsverzug, Eintritt von Zahlungsschwierigkeiten (drohender Vermögensverfall), nicht erbrachte Sicherheiten sowie grobe Verstöße gegen die den Kunden unter diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen treffenden Verpflichtungen.
- c) Nach Beendigung dieser Vereinbarung wird der Kunde von der ihm im Rahmen dieser Vereinbarung eingeräumten Möglichkeit zum bargeldlosen Bezug von Lieferungen und Leistungen keinen Gebrauch mehr machen und alle von Westfalen für ihn ausgestellten WSC's unverzüglich entsorgen. Das gilt analog, wenn einzelne WSC's nicht mehr benötigt werden. Westfalen ist weiterhin berechtigt die betroffenen WSC's unmittelbar zu sperren.
- d) Sofern vom Kunden eine Sicherheit gestellt wurde, wird diese 60 Tage nach WSC-Rückgabe unaufgefordert freigegeben. Eine Kaution wird in diesem Fall an die den Ausstellern hinterlegte Bankverbindung überwiesen, bzw. eine Bürgschaft an die ausstellende Bank zurückgegeben, wenn keine offenen Posten mehr bestehen.

#### 10. Sonstiges

- a) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- b) Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die im Rahmen dieser Vereinbarung anfallenden Daten sowohl bei den einzelnen Akzeptanzstellen, den von Westfalen beauftragten Dienstleistern die für den Abwicklungsprozess benötigt werden als auch bei Westfalen gespeichert werden.
- c) Soweit nach § 38 ZPO zulässig, gilt als ausschließlicher Gerichtsstand 48155 Münster vereinbart.
- d) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Westfalen und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland und zwar auch dann, wenn der Vertrags-partner seinen Sitz im Ausland hat.
- e) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen davon nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksamen Bestimmungen durch solche wirksamen Bestimmungen zu ersetzen, die der ursprünglichen wirtschaftlichen Zielsetzung der unwirksamen Bestimmung entsprechen.

- f) Als Kontaktadresse für alle Belange rund um die WSC gilt folgende: Westfalen AG, Business Unit Mobility, Industrieweg 43, 48155 Münster Tel. 0800 3335023, Fax 0251 695-627, [cardservice@westfalen.com](mailto:cardservice@westfalen.com) [westfalen.com/cardservice](http://westfalen.com/cardservice)